

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lieferung

1) Für Inhalt und Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Neben abreden und Änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eventuelle Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nur Vertragsbestandteil, soweit diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

2) Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Lieferzeiten und Termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart. Sie sind eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferfrist das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung ist vorbehalten. Werden Aufträge telefonisch erteilt, trägt der Besteller die Verantwortung für Übermittlungsfehler in Bezug auf die Richtigkeit der Artikelnummer, der Mengenangabe, usw.. Die Lieferzeit beginnt am Tage der Klarstellung sämtlicher Einzelheiten und Einigung über alle Bedingungen des Auftrages. Kosten für die Einlagerung termingerecht zur Verfügung gestellter Ware gehen zu Lasten des Käufers. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Streik, Aussperrung wesentlicher Roh- und Baustoffe, und zwar gleich, ob bei uns oder unserem Unterlieferanten eingetreten.

3) Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.

4) Tritt ein Besteller einseitig vom Vertrag zurück, ohne hierzu berechtigt zu sein, ist er zur Zahlung eines pauschalen Schadensatzes von 30 % des Auftragswertes verpflichtet, es sei denn, er führt den Nachweis, dass ein Schaden nicht eingetreten ist oder der eingetretene Schaden wesentlich niedriger liegt. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

Preise und Zahlungsbedingungen

1) Es werden die am Tag der Bestellung gültigen Preise zzgl. Der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Bei Lieferungen, auch Teillieferungen, die mindestens vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, behalten wir uns vor, die am Liefertag gültigen Preise zu berechnen.

2) Alle Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Rechnung Netto/Kasse. Zahlungen durch Scheck oder Wechsel erfolgen zahlungshalber. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers. Wir sind berechtigt, Scheck- oder Wechselzahlungen zurückzuweisen. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 % berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Abnehmer kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung durch uns nach Fälligkeit des Kaufpreises oder zu einem kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt nicht nachkommt. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach der Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug gerät, bleibt unberührt.

3) Der Abnehmer kann uns gegenüber nur mit rechtskräftigen oder unstreitigen Gegenforderungen aufrechnen, seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten.

4) Bei Zahlungsschwierigkeiten des Abnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, sind wir berechtigt, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge fällig zu stellen und Barzahlung gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel, Schecks oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Das gilt auch, wenn wir durch Kreditauskünfte von Zahlungsschwierigkeiten des Abnehmers erfahren.

Versand und Gefahrenübergang

1) Der Versand erfolgt in allen Fällen – auch bei frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des Abnehmers. Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

2) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über. Die Kosten der Lagerung gehen in diesem Fall zu Lasten des Abnehmers.

3) Wünscht der Abnehmer den Versand oder die Lieferung an eine andere als die zunächst vereinbarte, bestätigte Anschrift, trägt er hierfür die Kosten.

4) Erfolgt eine Lieferung ausnahmsweise frei Baustelle oder frei Lager, was ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch uns bedarf, bedeutet dies Anlieferung unabgeladen über eine mit schweren Lastzug gefahrene Anfahrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Abnehmers diese Straße, hafte er für alle Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Abnehmer zu erfolgen. Nicht durch uns verschuldet. Wartezeiten werden gesondert berechnet. Ist der Lieferort per LKW nur mit darüber hinausgehenden Kosten zugänglich, z. B. aufgrund von Fährkosten oder erhobener Durchfahrtsgebühren, werden diese Mehrkosten, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, zusätzlich berechnet.

Eigentumsvorbehalt

1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Abnehmer unser Eigentum. Die Einstellung von Forderungen in eine laufende Rechnung sowie Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der endgültige Eingang des Gegenwertes bei uns und Beendigung eines jeden Wechselobligos.

2) Der Abnehmer ist berechtigt, die gelieferte Ware zu veräußern, sofern eine solche Veräußerung in seinem Betrieb zu den normalen Geschäften gehört. Eine Verpfändung, Sicherungsbereignung oder Sicherungscession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, unsere Rechte als Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab, wir nehmen die Abtretung schon jetzt an.

3) Der Abnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Vorbehaltsware zu machen, uns Abschriften von Pfändungsprotokollen bzw. Pfändungsverfügungen zu übersenden und alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden. Der Abnehmer hat die Kosten der Beseitigung von Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Kosten eines etwaigen Interventionsprozesses zu tragen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden versichern zu lassen.

4) Wir sind berechtigt, die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen, sobald der Abnehmer in Zahlungsverzug gerät oder Umstände bekannt werden, welche seine Kreditwürdigkeit mindern. Auf unser Verlangen ist der Abnehmer verpflichtet, sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen, einschließlich der zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen, zur Verfügung stellen und seinen Schuldner die Abtretung anzugeben.

5) Bei Zahlungsverzug oder anderem vertragswidrigen Verhalten des Abnehmers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen: der Abnehmer ist zur Herausgabe verpflichtet. In einer solchen Zurücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

6) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermessung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt der Abnehmer Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns das Miteigentum ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren weiterveräußert wird.

7) Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Abnehmer tritt der Abnehmer auch solche Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen: wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

8) Wir verpflichten uns, die nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Abnehmers freizugeben, als ihr Wert die noch nicht ausgeglichenen, zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Gewährleistung

1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei Anlieferung unverzüglich zu untersuchen und äußerlich erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, schriftlich mitzuteilen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen der Ware sind in jedem Fall vor Verarbeitung, Benutzung, Weiterveräußerung oder Einbau der gelieferten Gegenstände schriftlich mitzuteilen. Bei Bestellungen von Komponenten nach Zeichnungen und oder Plänen hafte der Auftraggeber für die vorgegebenen Maße und deren erforderlichen bauseitigen Einbringmöglichkeiten.

2) Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, werden wir unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche nach unserer Wahl Ersatz liefern oder nachbessern. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand: für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Nur wenn eine Nachbesserung endgültig fehl schlägt oder wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne Ersatz geleistet oder der Mangel behoben zu haben, ist der Abnehmer nach seiner Wahl zur Wandlung oder Minderung berechtigt.

3) Ungleiche Oberflächen und farbliche Unterschiede an Bauteile, besonders bei verzinktem Material, innerhalb einer Lieferung oder von Lieferung zu Lieferung, stellen übliche Toleranzen dar und sind keine Mängel.

4) Weitergehende Ansprüche des Abnehmers, insbesondere solche, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, oder solche auf Ersatz von entgangenem Gewinn oder sonstiger Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unserer Erfüllungshelfer beruht. In diesen Fällen ist die Ersatzleistung der Höhe nach auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.

Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

1) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten sowie für Scheck- und Wechselklagen für den Standort Weidenberg ist Bayreuth. Für den Standort Hermsdorf ist der Gerichtsstand Gera.